

Ruinenkult und Rekonstruktionen : Diskussionen um die Denkmalpflege

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **111 (1999)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ruinenkult und Rekonstruktionen – Diskussionen um die Denkmalpflege

Die Frage nach einer Erhaltung des Alten im Sinne heutiger denkmalpflegerischer Grundsätze stellte sich damals keinem privaten Bauherrn. Nicht nur dass es noch nirgends in Europa entsprechende, sich auf Privateigentum erstreckende Gesetze gab, vielmehr pflegte auch die Obrigkeit mit dem Niederreißen der Stadttore und den vielen Kirchen- und Kirchturmvollendungen wie etwa in Köln oder Bern einen ganz ähnlichen Umgang mit den historischen Bauten.

Natürlich sind alte Gebäude auch schon früher bewundert worden, doch mehr wegen spezieller künstlerischer Qualitäten oder wenn mit ihnen politische Ereignisse oder historische Persönlichkeiten verknüpft waren. Der Wunsch aber, im Sinne der heutigen Denkmalpflege ein Gebäude vor allem als historisches Zeugnis zu erhalten, setzt ein wissenschaftliches Erkennen desselben und eine allgemeine Wertschätzung des Alten voraus. Letzteres entwickelt sich parallel zur Romantik und schlägt sich zunächst in der Bildung von historischen Vereinen und «Alterthümersammlungen» nieder sowie in einer allgemeinen Begeisterung für idyllische Ruinen. Aber erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts wird auch eine kunstgeschichtliche Begrifflichkeit entwickelt, werden Stilrichtungen definiert, zeitlich eingeordnet und in eine Verbindung mit der politischen Geschichte gebracht. Gleichzeitig erfährt der Begriff «Denkmal» zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen Bedeutungswandel. Er wird nicht mehr in erster Linie für gewollte Denkmäler wie Statuen, sondern für ungewollte, gewordene Denkmäler verwendet. So gilt nun, wie der *Brockhaus* 1833 schreibt, alles als Denkmal, was «als Zeichen der Vergangenheit gewisse Erinnerungen aus der Zeit oder an die Zeit, wo sie gefertigt wurden, erwecken will oder kann, vorzüglich aber Gegenstände menschlicher Kunst.»⁵⁵

In Deutschland gab es schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts einzelne Stimmen, vor allem von Architekten, die sich für einen schonenden Umgang mit Baudenkmalern und ihrer Substanz stark machten.⁵⁶ Und obwohl in Ansätzen staatliche Organisationen zur Inventarisierung und zum Schutz alter Bauten geschaffen wurden, blieben die schönen Absichten meist Theorie. Ohne entsprechende gesetzliche Grundlagen waren alle in Privateigentum befindlichen Bauten zum vornherein ausgenommen, für eine Einflussnahme auf Kirchen und

⁵⁵ Bd. 3, S. 128; zit. nach WINFRIED SPEITKAMP: *Die Verwaltung der Geschichte. Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871–1933*, Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 114, Göttingen 1996, S. 84.

⁵⁶ An erster Stelle ist Karl Friedrich Schinkel zu nennen, aber auch August Reichsperger, Ferdinand von Quast und in Frankreich Eugène Emmanuel Viollet-le-Duc. Vgl. NORBERT HUSE (Hrsg.): *Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten*, München ²1996.

öffentliche Bauten in Gemeindebesitz fehlten meist die Strukturen und schliesslich hielten sich die Vordenker der Denkmalpflege selber bei weitem nicht immer an ihre eigenen Richtlinien.

In der *Schweiz* hatte es während der Helvetik einen vielversprechenden Ansatz für eine Denkmalpflege auf gesetzlicher Grundlage gegeben. «Auf Antrag des Ministers der Künste und Wissenschaften, Ph. A. Stapfer, beschloss das Direktorium der Republik 1798 die Schaffung einer staatlichen Archäologie und Denkmalpflege und 1799 die Gründung eines Nationalmuseums.»⁵⁷ Durch das baldige Ende der Helvetik 1803 blieben diese Bemühungen ohne Wirkung. In den neuen Kantonen, die mit einem riesigen Aufgabenberg und leeren Kassen zu kämpfen hatten, herrschten ein utilitaristischer Geist, Technikgläubigkeit und die Angst, den Anschluss zu verpassen, gepaart mit einem Misstrauen, es könnte sich bei den Denkmälern um Monumente des Ancien Régime handeln. So blieben die Kunstdenkmäler während der nächsten achtzig Jahre auf die private Initiative angewiesen, die vor allem von den ab 1826 gegründeten historischen Gesellschaften ausging. Allerdings konzentrierten diese Vereine sich vor allem auf (kostbares oder kurioses) bewegliches Kulturgut. Entsprechend waren auch die vorgenommenen Ausgrabungen in erster Linie schatzgräberartige Unterfangen, die ohne Rücksicht auf Befunde vorgenommen wurden.

Um die Jahrhundertwende tritt in Deutschland die bislang vor allem von Experten geführte Auseinandersetzung um den richtigen Umgang mit Baudenkmalern an die Öffentlichkeit, nicht zuletzt dank dem Streit um die – schliesslich nicht durchgeführte – Rekonstruktion des Heidelberger Schlosses. Mit dem ab 1900 jährlich durchgeführten Kongress *Tag für Denkmalpflege* und der ab 1899 erscheinenden Zeitschrift *Die Denkmalpflege* erreicht die Diskussionen um die Denkmalpflege eine breite Schicht von interessierten Architekten, Restauratoren und Laien.⁵⁸ Parallel dazu kommt es seit 1890 zu einer «rapiden Verdichtung der Rechtsvorschriften»⁵⁹ und die um die Jahrhundertwende entstehende Heimatschutzbewegung zeugt von einer Sensibilisierung in breiten Bevölkerungsschichten.

Die in Deutschland aufgestellten Theorien werden auch in der Schweiz mindestens von der Fachwelt aufgenommen. Die 1880 gegründete *Schweizerische*

⁵⁷ Die Angaben zur Situation in der Schweiz basieren auf ALBERT KNOEPFLI: *Schweizerische Denkmalpflege. Geschichte und Doktrinen*, Beiträge zur Geschichte der Kunstwissenschaft in der Schweiz 1, Zürich 1972, S. 11–24, und *Vaterländische Alterthümer. Zur Geschichte staatlicher Archäologie und Denkmalpflege*, Ausstellungsbeilage, Zürich 1991. Zitat aus *Vaterländische Alterthümer* 1991, S. 11.

⁵⁸ Grundlegend zur Denkmalpflege um 1900: MARION WOHLLEBEN: *Konservieren oder restaurieren? Zur Diskussion über Aufgaben, Ziele und Probleme der Denkmalpflege um die Jahrhundertwende*, Veröffentlichungen des Institutes für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich 7, Zürich 1989.

⁵⁹ SPEITKAMP 1996 (wie Anm. 55), S. 315.

Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler hat sich zum Ziel gesetzt, «die öffentliche Aufmerksamkeit auf die historischen Denkmäler und Kunstwerke der Schweiz zu lenken und zur Erhaltung derselben directe oder mittelbar beizutragen.»⁶⁰ Seit 1887 beteiligt sich der Bund finanziell an «den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer»⁶¹ und bestimmt den Vorstand der erwähnten Gesellschaft als Expertenkommission, die über die Verteilung der gesprochenen Gelder für Ausgrabungen, Restaurierungen und die Anschaffung von vom Verkauf ins Ausland bedrohten Kunstwerken entscheiden soll. Als erster Kanton hat die Waadt bereits 1898 ein Denkmalschutzgesetz und einen staatlichen Denkmalpfleger. Weitere Denkmalschutzgesetze gibt es 1902 in Bern und Neuenburg, 1905 und 1906 im Tessin und im Wallis. In den anderen Kantonen bleibt es vorerst bei Verordnungen.⁶²

Im Kanton Aargau gibt es ab 1901 eine solche *Verordnung betreffend die Aufsicht über die dem Staate gehörenden Altertümer* und 1914 eine *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz*, worin der Schutz von Altertümern enthalten ist.⁶³ Die aber nur in der kommunalen Kompetenz liegenden Verordnungen dürften entsprechend unterschiedlich angewendet worden sein. Zum Durchbruch kommt der Denkmalschutz erst 1943 mit der kantonalen *Verordnung über den Schutz von Altertümern und Baudenkmalern* und der gleichzeitigen Einstellung eines Kantonsarchäologen.

Bereits vor den ersten Ansätzen rechtlicher Natur gibt die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler 1893 eine *Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer Wiederherstellung* heraus. Die kleine, dreiundzwanzig Seiten umfassende Broschüre ist vom Architekten und Kunsthistoriker Henry de Geymüller angeregt worden und wird 1893 an Bauverwaltungen, kirchliche Stellen, historische Vereine und Architekten versandt.⁶⁴ Den Hintergrund bildet die Überzeugung, dass ein Objekt «als ein Repräsentant der alten Baukunst des Landes und ein Vermächtnis der Altvordern unsere Achtung und Pietät zu beanspruchen habe. Jedes Gebäude besitzt einen gewissen geschichtlichen Wert, der verloren geht, wenn die Ursprünglichkeit des Bestandes zerstört wird.» Anstelle von «stilreinen» Rekonstruktionen ist es darum «in seiner vollen Eigenart und seiner ganzen charakteristischen Erschei-

⁶⁰ Zweckparagraph aus den Statuten, zit. nach KNOEPFLI 1972 (wie Anm. 57), S. 26.

⁶¹ Bundesbeschluss vom 14./30.6.1886, zit. nach KNOEPFLI 1972 (wie Anm. 57), S. 29.

⁶² HEINRICH GIESKER-ZELLER: *Der rechtliche Heimatschutz in der Schweiz. Darstellung des Denkmalschutzes, Kunstschutzes, Naturschutzes und Heimatschutzes im engern Sinn, unter Berücksichtigung der Geschichte und des Auslandes*, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 29, Aarau 1910.

⁶³ *Denkmalschutz im Aargau*, in: *Erhalten und Pflegen, Texte zur Ausstellung 50 Jahre Denkmalschutz im Kanton Aargau*, Aarau 1993, S. 18–23.

⁶⁴ Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Protokoll der allgemeinen Sitzung vom 19.9.1893 in Luzern, S. 9.

nung dem Ort und dem Lande zu sichern.»⁶⁵ Es ist bemerkenswert, dass auch der Denkmäler des sonst oft vernachlässigten Barock gedacht wird: «Nicht nur Arbeiten des Mittelalters, sondern auch solche aus dem XVI. bis XVIII. Jahrhundert sind oft von grossem Kunstwert und verdienen eine gute Erhaltung.»⁶⁶ Typisch ist dagegen die Vernachlässigung der Bauten des eigenen Jahrhunderts sowie die Konzentration auf kirchliche Bauten.

Josef Zemp, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, legt 1902 und 1907 die «wissenschaftlichen Grundsätze» der Denkmalpflege dar.⁶⁷ Er betont die Gleichberechtigung der verschiedenen alten Stile und plädiert für eine möglichst vollständige Konservierung der Bausubstanz. Die Betrachtung des alten Werkes «in erster Linie als eine historische Urkunde» führt Zemp aber dazu, die bisher üblichen Ergänzungen in historischen Stilformen je länger je mehr abzulehnen:

In einem Punkte gewinnen neuere Ansichten immer festere Gestalt: in der Erkenntnis, dass sich das Werk des Restaurators nicht scheu und selbstlos zu verbergen braucht, wie man es eine Zeitlang forderte. Zeigen wir ehrlich, was wir an einem alten Werk getan haben. Man wird den Grad unserer historischen Pietät alsdann am besten beurteilen können; [...] man wird uns vor allem dankbar sein, wenn wir alte Urkunden rein und unverfälscht der Nachwelt erhalten. Haben wir der alten Urkunde einen Nachtrag, einen Zusatz beizufügen, so geschehe es füglich mit unserer eigenen, modernen, nicht mit einer nachgeahmten alten Schrift.⁶⁸

Diese scharfe Trennung zwischen dem Konservieren des Altbestandes und dem Ergänzen in ausschliesslich modernen Formen entspricht bereits den heutigen denkmalpflegerischen Grundsätzen. Doch gab es daneben noch zur Genüge andere Stimmen und Vorstellungen. Ein Extrem besteht in der Konzentration auf den vom Wiener Kunsthistoriker und Generalkonservator *Alois Riegl* definierten Alterswert, welcher mit den von vergangenen Zeiten kündigenden Altersspuren, mit der Patina des Denkmals an die Gefühlswelt einer breiten Bevölkerung appelliert.⁶⁹ Der allzusehr in den Vordergrund gerückte

⁶⁵ *Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmalern und zu ihrer Wiederherstellung*, hrsg. von der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Zürich 1893, S. 5, 23.

⁶⁶ *Anleitung* 1893 (wie Anm. 65), S. 13.

⁶⁷ JOSEF ZEMP: *Restaurierung historischer Kunstdenkmäler*, in: Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Jahresbericht 1902, S. 8–10 (Teil 1) und 1903, S. 10 (Teil 2); Josef Zemp: *Das Restaurieren*, in: Schweizerische Bauzeitung 50, 1907, S. 133–136, 173–175.

⁶⁸ ZEMP 1902/03 (wie Anm. 67), Teil 2, S. 10.

⁶⁹ ALOIS RIEGL: *Wesen und Entstehung des modernen Denkmalkultus*, 1903, abgedruckt in: ERNST BACHER: *Kunstwerk oder Denkmal? Alois Riegls Schriften zur Denkmalpflege*, Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege 15, Wien/Köln/Weimar 1995, S. 53–97, bes. S. 73. Vgl. zu Riegl auch: HEINZ HORAT: *Alois Riegl: Der moderne Denkmalkultus*, in: Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 53, 1996, S. 61–78.

Alterswert führt jedoch in die Richtung eines reinen Ruinenkultes, eines «in Würde sterben lassens» ohne jeglichen menschlichen Eingriff:

Der Kultus des Alterswertes verdammt hienach nicht allein jede gewaltsame Zerstörung des Denkmals durch Menschenhand als frevelhaften Eingriff in die gesetzliche Auflösungsstätigkeit der Natur, wodurch er einerseits im Sinne der Erhaltung des Denkmals wirkt, sondern wenigstens dem Prinzip nach jede konservierende Tätigkeit, jede Restaurierung als nicht minder unberechtigten Eingriff in das Walten der Naturgesetze, wodurch der Kultus des Alterswertes einer Erhaltung des Denkmals direkt entgegenarbeitet.⁷⁰

Dem möglichst weitgehenden Verzicht auf Eingriffe hält *Adolf von Oechelhaeuser*, Kunstgeschichtsprofessor in Karlsruhe, gerade im Fall von Schlössern die legitimen Bedürfnisse der Besitzer entgegen:

Sodann scheiden aus der Diskussion die Fälle aus, wo sozusagen das Recht des Lebenden entscheidet, wo alle theoretischen Erörterungen und kunsthistorischen Bedenken vor einer neuen Zweckbestimmung zurücktreten müssen, wie so häufig in jüngster Zeit bei einem Wiederaufbau von Burgen und Schlössern. Hier kann es sich nur darum handeln, dass die Restauration in die tüchtigsten Hände gelegt wird; das Recht der Gegenwart in dieser Beziehung ist an sich unbestreitbar.⁷¹

Diese Gegensätze mögen andeuten, dass die Debatte um die Denkmalpflege zwar engagiert geführt wurde, aber keineswegs in eine «*unité de doctrine*» mündete. Immerhin gewann die Gruppe der Gegner von Rekonstruktionen laufend an Anhängern, so dass um 1910, als in Hallwyl die nächsten Erneuerungsmassnahmen in Angriff genommen wurden, eine Mehrheit der Fachwelt wie der Strassburger Kunstgeschichtsprofessor *Georg Dehio* propagierte: «Unsere Losung lautet: allerdings nicht restaurieren – wohl aber konservieren.»⁷² Es gab jedoch weder verbindliche Richtlinien noch Gesetze, welche die Wiederherstellung eines Schlosses in bestimmte Bahnen gelenkt hätte, vielmehr blieb es der Eigenverantwortung des Eigentümers überlassen, welcher denkmalpflegerischen Doktrin er sich – wenn überhaupt – anschliessen wollte.

⁷⁰ RIEGL 1903 (wie Anm. 69), S. 71 f.

⁷¹ ADOLF VON OECHELHAEUSER: *Denkmalpflege in alter und neuer Zeit*, in: *Der Väter Erbe*. Beiträge zur Burgenkunde und Denkmalpflege, hrsg. von Bodo Ehardt, Berlin 1909, S. 1–21, Zitat S. 19 f.

⁷² GEORG DEHIO: *Denkmalschutz und Denkmalpflege im neunzehnten Jahrhundert*, Festrede, gehalten 1905 in Strassburg, auszugsweise abgedruckt in: HUSE 1996 (wie Anm. 56), S. 139–146, Zitat S. 142.